



Die gelenkte Selbstregulierung im Bereich der Geldwäscherei

Stephan Stadler | *Das System der Selbstregulierung ist in der Schweiz seit langem bekannt: So besteht für den Bankenbereich eine Selbstregulierungsorganisation (die Schweizerische Bankiervereinigung), die bereits im Jahr 1977 mit interessierten Banken auf privatrechtlichem Weg eine Sorgfaltspflichtvereinbarung zur Wahrung des Ansehens des schweizerischen Bankengewerbes im In- und Ausland und zur Bekämpfung der Geldwäscherei abgeschlossen hat. Das System hat im Bankenbereich gut funktioniert und diente verschiedentlich auch für andere Erlasse als Vorbild. So ist es denn nicht weiter erstaunlich, dass in der Vernehmlassung zum Geldwäschereigesetz die Beaufsichtigung über Selbstregulierungsorganisationen auch für den Nichtbankensektor vorgeschlagen wurde. Das geltende GwG ist geprägt vom Gedanken der Selbstregulierung.*

Inhaltsübersicht

- 1 Selbstregulierung
- 2 Motive für die Selbstregulierung
- 3 Aufsicht der SRO über die Finanzintermediäre
- 4 Der Handlungsspielraum der SRO
- 5 Grenzen der Selbstregulierung
- 6 Die staatliche Aufsicht über die SRO
- 7 Die Aufsichtsinstrumente der Kontrollstelle über die SRO
- 8 Zusammenarbeit zwischen der Kontrollstelle und den SRO

1 Selbstregulierung

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996 (BBl 1996 III 1101 ff) sieht das System der Selbstregulierung vor. Der erste Vernehmlassungsentwurf zum GwG aus dem Jahre 1994 sah hingegen eine rein staatliche Aufsicht über den Nichtbankensektor vor. In der Vernehmlassung regte sich dagegen massiver Widerstand aller nicht spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre. Ein der Kritik Rechnung tragender Vernehmlassungsentwurf im Frühjahr 1995 übernahm das System der Selbstregulierung und war grundsätzlich konsensfähig. Verschiedene Branchenverbände (Treuhandkammer, Vereinigung der privaten Lebensversicherer, Anwalts- und Notariatsverbände) und die Bankiervereinigung lehnten jedoch die Melde-



pflicht bei Geldwäschereiverdacht ab. Der Bundesrat hingegen hielt gestützt auf die EG-Geldwäscherei-Richtlinie vom 10. Juni 1991 (91/308/EWG) an der Meldepflicht fest. In der Folge hat das Parlament in Beratung des Gesetzesentwurfes vom 17. Juni 1996 der Meldepflicht zugestimmt, hingegen die Strafbarkeit fahrlässiger Verletzung kritisiert. Die Legislative konnte sich schliesslich doch noch für die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung entscheiden. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 29. Januar 1998 trat das GwG am 1. April 1998 in Kraft.

2 Motive für die Selbstregulierung

Dem Staat sollen nur diejenigen Aufgaben übertragen werden, die nicht ebenso gut von der Wirtschaft und der Gesellschaft erledigt werden können. Den Finanzintermediäre sollten die Möglichkeit erhalten, eigene Organisationen zu schaffen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen Sanktionen verhängen können. Weil bei allen unterstellten Tätigkeiten dieselben Pflichten eingehalten werden müssen, wollte der Gesetzgeber den Finanzintermediären auch die Möglichkeit geben, auf berufsspezifische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und das Fachwissen der jeweiligen Branche unterstützend einzubringen. Dies gestattete eine schnellere und kostengünstigere Umsetzung des GwG, als wenn eine rein staatlichen Aufsicht die Umsetzung hätte vornehmen müssen. So gilt es hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Aufsicht durch eine Selbstregulierungsorganisation besser ist, als bei einer direkten staatlichen Aufsicht. Zudem ist der kurze Instanzenweg im Rahmen der Sanktionsverfahren dank der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber dem Verwaltungsjustizverfahren von Vorteil. Nicht zuletzt erweist sich das System vor allem im Bereich der Anpassung der Selbstregulierungsordnungen als flexibel.

Die geldwäschereispezifische Aufsicht unterteilt sich in drei Ausprägungen:

- Finanzintermediäre, die einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstehen und sich ebenfalls parallel dazu einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen (z.B. SRO des Schweizerischen Versicherungsverbandes oder der Schweizerischen Bankiervereinigung)
- Finanzintermediäre innerhalb des Parabankensektors, die sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen und ausschliesslich durch diese beaufsichtigt werden.





- Finanzintermediäre innerhalb des Parabankensektors, die keiner Selbstregulierungsorganisation angehören und direkt der Aufsicht der Kontrollstelle unterstehen.

Heute gibt es in der Schweiz 11 staatlich anerkannte SRO,¹ die unterschiedliche Erscheinungsformen aufweisen. Die anerkannten SRO können wie folgt unterteilt werden:

- Branchenvereinigungen bzw. Berufsverbände, welche die Aufgabe der Selbstregulierung übernommen haben. In der Regel ist die Mitgliedschaft bei der Branchenvereinigung Voraussetzung für den Anschluss bei der SRO.
- Vereine, die nur die Selbstregulierung betreiben, aber Finanzintermediäre aller Branchen als Mitglieder aufnehmen (gemischte SRO).

Eine Sonderform stellen die SRO Post und die SRO SBB dar. Diese SRO überwachen öffentlichrechtliche Unternehmungen und Anstalten und nehmen ihre Aufsichtsfunktion innerhalb der Konzerne «Die Schweizerische Post» und der «SBB AG» wahr. Die Selbstregulierungsorganisationen dieser Unternehmungen nach dem Postgesetz vom 30. April 1997 und nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerische Bundesbahn müssen nach Artikel 24 Absatz 2 GwG von der Geschäftsleitung unabhängig sein. Die Selbstregulierungsorganisationen stehen selber wiederum unter staatlicher Aufsicht. Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) begleitet die SRO sehr eng. Deren Handlungsspielraum ist klar begrenzt und ihre Tätigkeit wird überwacht.

3 Aufsicht der SRO über die Finanzintermediäre

Nach Artikel 13 GwG liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen oder der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Berufsmässig² tätige Finanzintermediäre nach GwG haben die Wahl, sich direkt vom Staat überwachen zu lassen und bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Bewilligung als Finanzintermediär einzureichen oder sie sich einer der anerkannten Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Sobald ein Finanzintermediär Mitglied einer anerkannten SRO ist, steht er unter deren Aufsicht und muss sich an die von der Kontrollstelle genehmigte Selbstregulierungsord-



nung halten. Die Aufsicht der Kontrollstelle über die angeschlossenen Finanzintermediäre erfolgt damit indirekt durch die Überwachung der Selbstregulierungsorganisationen. Die Wahl zwischen Bewilligung oder Anschluss an eine SRO erfährt bezüglich der finanzintermediären Tätigkeit von Anwälten und Notaren eine Einschränkung. Aufgrund des Berufsgeheimnisses und des damit einhergehenden Zeugnisverweigerungsrechts in Straf- und Zivilverfahren, müssen sich Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen und können nicht direkt staatlich überwacht werden. Dabei ist es ihnen jedoch freigestellt, ob sie sich der SRO ihres Berufsverbandes anschliessen oder bei einer branchenübergreifenden SRO um Aufnahme ersuchen. Übt der berufsmässig tätige Finanzintermediär sein Wahlrecht nicht aus, so ist die Kontrollstelle zuständig. Deren Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn eine Selbstregulierungsorganisation ein Aufnahmegesuch ablehnt oder ein Mitglied ausschliesst. Damit wird erreicht, dass jeder berufsmässig tätige Finanzintermediär beaufsichtigt wird. Es kommt weder zu negativen Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Kontrollstelle und den SRO, noch können Aufsichtslücken entstehen.

4 Der Handlungsspielraum der SRO

Nach Artikel 25 GwG müssen die SRO ein Reglement zu erlassen, in welchem sie die Voraussetzungen für die An- und Ausschlüsse regeln, die Pflichten nach Artikel 3 bis 10 GwG für die Finanzintermediäre konkretisieren und festsetzen, wie sie die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren wollen und welche Sanktionen sie bei Zuwiderhandlungen anordnen können. Der Handlungsspielraum der SRO umfasst die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten und die Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei, deren Kontrolle im Rahmen der Revisionen und die Art und Weise von Sanktionierungen. Den SRO ist freigestellt, ob sie in ihrem Regulierungswerk branchenspezifische Normen einführen wollen oder nicht. Bisher hat dies lediglich die SRO des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter getan, welche die Standesregeln in die Selbstregulierungsordnung eingefügt hat. Indem sich der Gesetzgeber für das System der Selbstregulierung entschied, wollte er die Möglichkeit schaffen, das brancheneigene Spezialwissen einzubeziehen. Diese Möglichkeit nutzen die SRO bis anhin jedoch kaum. Die Reglemente der verschiedenen SRO ähneln sich stark und orientieren sich zum Teil an der Verordnung, welche die Kontrollstelle für ihre direkt unterstellten Finanzintermediäre ausgearbeitet hat.³



5 Grenzen der Selbstregulierung

Die SRO müssen nach Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 3 lit. b GwG kontrollieren, ob die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten bzw. die reglementarisch verankerten Ausführungsbestimmungen zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten einhalten. Mit einigen Ausnahmen⁴ sehen die meisten SRO zur Zeit die regelmässige (mehrheitlich jährliche) Revision der Finanzintermediäre durch unabhängige Revisionsgesellschaften vor. Einige SRO führen die Revisionen selber durch.

In diesem Zusammenhang verfügen die SRO nicht über hoheitliche Befugnisse, die ihnen die Ergreifung von hoheitlichen Zwangsmassnahmen gegenüber den Finanzintermediären ermöglichen würden, bei denen im Rahmen der Revision die Verletzung der Sorgfaltspflichten nach GwG und der Meldepflicht festgestellt wurde oder welche die Mitwirkungspflichten verletzen.

Allerdings gestatten die Reglemente in diesen Fällen, je nach Schwere der Sorgfaltspflichtverletzungen, der Meldepflicht oder der Mitwirkungspflicht gegen fehlbare Mitglieder als Massnahme eine Mahnung, einen Verweis, den Ausschluss oder die Ausfällung einer Busse als Konventionalstrafe vorzusehen. Der Ausschluss stellt bei schweren Verletzungen der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht die Regel dar. Er ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 GwG, wonach der Kontrollstelle nach Eintritt der Rechtskraft der Ausschluss eines Finanzintermediärs mitgeteilt werden muss, damit sie den Finanzintermediär darüber informieren kann und dieser darauf aufmerksam gemacht werden kann, dass er sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen SRO anschliessen oder ein Gesuch um Bewilligung bei der Kontrollstelle einreichen muss. Vorbehalten bleibt die Revision durch die Kontrollstelle oder durch eine von ihr beauftragten Prüfstelle sowie die Einleitung allfälliger Massnahmen (z. B. Liquidation des Finanzintermediäres oder Löschung im Handelsregister).

Die Massnahmen und Konventionalstrafen stellen zivilrechtliche Sanktionen dar, für deren Durchsetzung keine verfahrensrechtlichen Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Alle Massnahmeentscheide und Konventionalstrafen können mit einer Ausnahme bei einem Schiedsgericht angefochten werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt zwischen 6 Monaten und einem Jahr.

Aufgrund der den SRO gewährten Autonomie im Rahmen ihrer Regulierungskompetenz und der Aufteilung zwischen Branchen - SRO und SRO, die alle Branchen aufnehmen, bestehen unterschiedliche Voraussetzungen für



die Durchführung von Verfahren gegenüber den Finanzintermediär und keine einheitlichen Massnahmen bei gleichen Tatbeständen, wobei generell die konsequente Praxis der SRO bei der Sanktionierung ihrer Mitglieder hervorzuheben ist und die eingangs erwähnte, unterschiedliche Behandlung der Mitglieder vorwiegend in den Bereich der Konventionalstrafen fällt.

Die Anforderungsprofile für die Revisionsstellen sind unterschiedlich. So wird beispielsweise die Mitgliedschaft zu gewissen Berufsorganisationen (Schweiz. Treuhänderverband, Treuhandkammer), der Nachweis von Diplomen oder die Konformität zu gesetzlichen Erlassen (z.B. Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren vom 15. Juni 1992; SR 221.302) verlangt. Die Standards für die Revisionsberichte richten sich ebenfalls nach den unterschiedlichen Selbstregulierungsordnungen, Prüfkonzepten und Richtlinien der SRO.

Im Rahmen des Austauschs von Informationen ausserhalb der Informations- und Anzeigepflicht nach Artikel 27 GwG ist die Weiterleitung von Informationen von den SRO an die Kontrollstelle im Rahmen einer Auskunftshilfe nicht gesichert, weshalb de lege ferenda eine tragfähige Lösung anzustreben ist.

6 Die staatliche Aufsicht über die SRO

6.1 Anerkennung

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, anerkennt die Kontrollstelle eine Selbstregulierungsorganisation mittels Verfügung, die konstitutiv wirkt. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Artikel 24 GwG sind:

- über ein Reglement nach Artikel 25 zu verfügen;
- darüber Wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Verpflichtungen im Rahmen des zweiten Kapitels des Gesetzes (Sorgfaltpflichten, Meldepflicht und Vermögenssperre) einhalten;
- sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrollstelle betrauten Personen und Revisionsstellen, die Fachkompetenz aufweisen, die Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten und unabhängig sind von Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre.

6.2 Genehmigungsverfahren

Die Selbstregulierungsorganisationen sind verpflichtet, der Kontrollstelle jede Mutation der mit der Kontrolle und Revision betrauten Personen zur





Genehmigung zu unterbreiten. Die Kontrollstelle prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen und teilt der SRO ihren Entscheid im Rahmen einer Verfügung mit. Materielle Änderungen in den Reglementen der SRO werden nach Prüfung der Gesetzeskonformität ebenfalls von der Kontrollstelle genehmigt.

6.3 Laufende Begleitung und Beratung

Jede Selbstregulierungsorganisation hat zumindest eine Ansprechperson in der Kontrollstelle, die für sie zuständig ist. Ergeben sich Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes, kann sie diese mit der ihr zugeteilten Person besprechen oder sich durch diese Person beraten lassen.

6.4 Sicherstellung des Informationsflusses

Die Kontrollstelle leitet im Rahmen der Auskunftshilfe Informationen an die SRO weiter. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Informationen, welche die Kontrollstelle im Rahmen der Amtshilfe von andern Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden erhält und die für die Aufsicht durch die SRO relevant sind.

7 Die Aufsichtsinstrumente der Kontrollstelle über die SRO

7.1 Informations- und Anzeigepflicht nach Artikel 27 GwG

Die Selbstregulierungsorganisationen haben der Kontrollstelle alle Finanzintermediäre zu melden, denen sie den Anschluss verweigern oder die sie ausgeschlossen haben. Die Kontrollstelle prüft in diesem Zusammenhang ob die ausgeschlossenen Mitglieder die Gewähr bieten, sich innerhalb von 2 Monaten seit der Rechtskraft des Ausschlusses einer anderen SRO anzuschliessen oder ein Gesuch um Bewilligung bei der Kontrollstelle einzureichen, sofern sie weiterhin berufsmässig tätig sind. Dies mit dem Hinweis, dass die Fortsetzung der Tätigkeit nach Ablauf dieser Frist einen Straftatbestand nach Artikel 36 GwG darstellt. Die Selbstregulierungsorganisationen sind nach Artikel 27 Absatz 2 GwG verpflichtet, der Kontrollstelle einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes abzuliefern. Die Kontrollstelle hat als Arbeitsinstrument einen Muster-Jahresbericht entworfen, der die Struktur des Berichts vorgibt und verdeutlicht, welche Informationen darin enthalten sein müssen. Der Jahresbericht wird von der Kontrollstelle analysiert. Fehlende Informationen werden nachgefordert, bei unpräzisen Angaben wird eine Ergänzung verlangt. So wird sichergestellt, dass die Informationen über die Tätigkeit der SRO während des



Geschäftsjahres ausführlich sind und die Kontrollstelle eine Übersicht über alle Aktivitäten und Vorkommnisse erhält. Aufgrund der erhobenen Informationen verfügt die Kontrollstelle damit bei allen SRO über vergleichbare Informationen und kann sich einen Überblick über die Qualität der Aufsichtstätigkeit verschaffen. Zudem besteht die Verpflichtung der SRO, bei Verdacht auf Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 StGB oder auf Geldwäscherei nach Artikel 305 bis StGB oder bei Verdacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, dies unverzüglich der Meldestelle mitzuteilen, sofern dies nicht bereits durch einen angeschlossenen Finanzintermediär mitgeteilt wurde.

7.2 Jährliche Revisionen vor Ort

Das wichtigste Aufsichtsinstrument sind die jährlichen Revisionen aller SRO. Geprüft werden Schwerpunktthemen, die jedes Jahr aufgrund der aus Revisionen oder anderen Informationsquellen gewonnenen Erkenntnisse neu festgesetzt werden. Die Kontrollstelle fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Revisionsbericht zusammen und gibt bei Bedarf vor Ort erste Empfehlungen ab. Der Bericht wird der SRO zur Stellungnahme (Gewährung des rechtlichen Gehörs) unterbreitet. Auf der Grundlage der Auswertung dieser Stellungnahme wird entschieden, ob gegenüber der SRO Massnahmen verfügt werden müssen oder dieser die Gelegenheit einzuräumen ist, freiwillig den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

7.3 Informationspflicht der SRO

Die SRO sind im Rahmen von Artikel 19 GwG verpflichtet, der Kontrollstelle alle Information zu geben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Zusammenarbeit zwischen den SRO und der Kontrollstelle ist inzwischen so gut, dass die für die Kontrollstelle interessanten und erforderlichen Informationen oft auch unaufgefordert weitergegeben werden. Dennoch kommt es ab und zu vor, dass die Kontrollstelle weitere Informationen im Rahmen eines Auskunftsbegehrens verlangt.

8 Zusammenarbeit zwischen der Kontrollstelle und den SRO

8.1 Vernehmlassungen

Wie bereits erwähnt, gibt die Kontrollstelle den SRO regelmässig die Gelegenheit, zu Grundsatzfragen aus der Praxis Stellung zu nehmen, und sie berücksichtigt diese Stellungnahmen wenn möglich in der weiteren Ausar-





beitung und ihrer Entscheidungsfindung. Dasselbe gilt auch für Gesetzgebungsprojekten, welche die Kontrollstelle betreffend.

8.2 Forum SRO

Vertreter und Vertreterinnen der SRO treffen sich in regelmässigen Abständen (4x jährlich) zum so genannten „Forum SRO“. Dort werden Anliegen besprochen, welche die SRO im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre, der Gesetzgebung, der Praxis, der Organisation, der Kommunikation usw. beschäftigen. An den Veranstaltungen sind ebenfalls die Bankiervereinigung, die SRO des Schweizerischen Versicherungsverbandes, die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), die Meldestelle und die Kontrollstelle geladen, um über aktuelle Entwicklungen zu orientieren und zu den Anliegen der SRO Stellung zu nehmen.

8.3 Koordinationskonferenz

Zu diesem ganztägigen Anlass, welche die Kontrollstelle einmal jährlich organisiert, ist ein etwas breiterer Kreis an SRO Vertreterinnen und Vertretern eingeladen. Das Programm wird durch die Kontrollstelle zusammengestellt, unter Berücksichtigung der Wünsche der SRO. Ursprünglich wurden Referate zu unterschiedlichen Themen abgehalten. In den letzten zwei Jahren wurden zusätzlich Workshops zu verschiedenen Schnittstellenbereiche zwischen SRO und Kontrollstelle durchgeführt.

8.4 Koordinationsgespräche

Hierbei handelt es sich um eine, auf Anregung anlässlich der Koordinationskonferenz 2004, erst kürzlich ins Leben gerufene Kommunikationsplattform. Dies übrigens aufgrund einer Anregung anlässlich der Koordinationskonferenz 2004. Die Koordinationsgespräche mit einer Delegation des Forum SRO finden zweimal jährlich statt und dienen dem informellen Austausch zwischen einer Vertretung der SRO und der Kontrollstelle. Wie die erwähnte Plattformen, die dem Kommunikationsaustausch dienen, tragen auch diese Besprechungen zum besseren Verständnis zwischen der Aufsichtsbehörde und den SRO bei.



Anmerkungen

- 1 Association Romande des Intermédiaires Financiers (SRO ARIF), Die Schweizerischen Bundesbahnen (SRO SBB), Die Schweizerische Post (SRO Post), Organismo di Auto-disciplina die Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT), Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants (GSCGI) et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève (GPCGFG) (SRO OAR-G), PolyReg Allgemeiner Selbstregulierungsverein (SRO PolyReg), Schweizerischer Anwalts- und Notarenverband (SRO SAV/SNV), Schweizerischer Leasingverband (SRO SLV), Schweizerischer Treuhänderverband (SRO STV), Schweizerische Treuhänderkammer (SRO THK), Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (SRO VSV), Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (SRO VQF).
- 2 Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG, SR 955.20) vom 20. August 2002.
- 3 Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst, SR 955.16).
- 4 Drei SRO prüfen seit Ende 2003 in einem dreijährigen Prüfungsrhythmus; eine SRO prüft in verschiedenen Prüfungsrhythmen, je nachdem, ob der betreffende Finanzintermediär eine mit einem hohen oder niedrigen Geldwäschereirisiko versehene Tätigkeit ausübt (sog. risikoorientiertes Prüfkonzept). Die beiden anderen SRO passten ihre Reglemente im Verlaufe des Jahres 2004 dahingehend an, dass ein risikoorientierter Prüfungszyklus eingeführt wurde.